



Resolution 2244 (2015)**verabschiedet auf der 7541. Sitzung des Sicherheitsrats
am 23. Oktober 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia und Eritrea, insbesondere die Resolutionen 733 (1992), 1844 (2008), 1907 (2009), 2023 (2011), 2036 (2012), 2093 (2013), 2111 (2013), 2124 (2013), 2125 (2013), 2142 (2014) und 2182 (2014),

Kenntnis nehmend von den Schlussberichten der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea (S/2015/801 über Somalia und S/2015/802 über Eritrea) und ihren Schlussfolgerungen über die Situation in Somalia und in Eritrea,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, Dschibutis und Eritreas,

unter Verurteilung aller Waffen- und Munitionslieferungen nach und über Somalia unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia und nach Eritrea unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Eritrea, die eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Al-Shabaab weiterhin eine ernsthafte Bedrohung für den Frieden und die Stabilität in Somalia und in der Region darstellt,

begrüßend, dass sich das Verhältnis zwischen der Bundesregierung Somalias und der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea verbessert hat, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dieses Verhältnis in Zukunft weiter zu verbessern und zu stärken,

unter Begrüßung der Bemühungen der Bundesregierung Somalias, ihre Benachrichtigungen an den Ausschuss nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea (Ausschuss) zu verbessern, *in Erwartung* weiterer notwendiger Fortschritte in der Zukunft, besonders in Bezug auf die Benachrichtigungen nach erfolgter Lieferung, und *unter Hinweis* darauf, dass ein verbessertes Waffen- und Munitionsmanagement in Somalia ein Grundelement von mehr Frieden und Stabilität in der Region ist,

unterstreichend, wie wichtig die finanzielle Ordnungsmäßigkeit im Vorfeld und bei der Durchführung der Wahlen in Somalia 2016 ist, und *betonend*, dass weitere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption, zur Förderung der Transparenz und zur Erhöhung der gegenseitigen Rechenschaftspflicht in Somalia unternommen werden müssen,



mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Berichte über illegale Fischerei in den Hoheitsgewässern Somalias, *unterstreichend*, wie wichtig es ist, keine illegale Fischerei zu betreiben, und die Bundesregierung Somalias *ermutigend*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dafür zu sorgen, dass Fanglizenzen verantwortungsbewusst und im Einklang mit dem entsprechenden somalischen Rechtsrahmen vergeben werden,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die zunehmenden Schwierigkeiten bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia und *unter entschiedenster Verurteilung* jeder Partei, die die Bereitstellung humanitärer Hilfe behindert, sowie der Veruntreuung oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung humanitärer Gelder,

darauf hinweisend, dass die Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung des Landes trägt, und *in Anbetracht* der Verantwortung der Bundesregierung Somalias, eigene nationale Sicherheitskräfte aufzubauen,

Kenntnis nehmend von den beiden Videokonferenzen des Vertreters der Regierung Eritreas und der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea und den drei zwischen ihnen ausgetauschten Schreiben, *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass die Überwachungsgruppe Eritrea seit 2011 nicht hat besuchen und ihr Mandat nicht vollständig hat wahrnehmen können, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierung Eritreas, ihre Zusammenarbeit mit der Überwachungsgruppe zu vertiefen, einschließlich durch regelmäßige Besuche der Überwachungsgruppe in Eritrea, und *unterstreichend*, dass eine vertiefte Zusammenarbeit dem Sicherheitsrat helfen wird, besser darüber unterrichtet zu sein, inwieweit Eritrea die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats befolgt,

davon Kenntnis nehmend, dass die Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea im Laufe ihres derzeitigen und vorherigen Mandats keine Beweise für eine Unterstützung von Al-Shabaab durch die Regierung Eritreas gefunden hat,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Berichte der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea, wonach Eritrea derzeit bestimmte regionale bewaffnete Gruppen unterstützt,

hervorhebend, welche Bedeutung er der Einhaltung des mit Resolution 1907 (2009) gegen Eritrea verhängten Waffenembargos durch alle Mitgliedstaaten beimisst,

nachdrücklich verlangend, dass Eritrea insbesondere der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea Informationen über die seit den Zusammenstößen 2008 vermissten dschibutischen Kombattanten verfügbar macht, damit interessierte Personen und Stellen Aufschluss über den Aufenthaltsort und den Zustand der dschibutischen Kriegsgefangenen erhalten können, und seiner Hoffnung *Ausdruck verleihend*, dass die Vermittlungsbemühungen des Staates Katar dazu beitragen werden, diese Frage sowie die Grenzstreitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea beizulegen,

feststellend, dass die Situation in Somalia sowie die Streitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängte, in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) näher ausgeführte und mit den Ziffern 33 bis 38 der Resolution 2093 (2013), den Ziffern 4 bis 17 der Resolution 2111 (2013), Ziffer 14 der Resolution 2125 (2013) und Ziffer 2 der Resolution 2142 (2014) geänderte Waffenembargo gegen Somalia (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Somalia“ bezeichnet);

2. *beschließt*, die Bestimmungen in Ziffer 2 der Resolution 2142 (2014) bis zum 15. November 2016 zu verlängern, und *erklärt* in diesem Zusammenhang *erneut*, dass das Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen, Munition oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Beratung, Hilfe oder Ausbildung findet, die ausschließlich zum Aufbau der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, außer in Bezug auf die Lieferung der in der Anlage der Resolution 2111 (2013) genannten Artikel;

3. *erklärt*, dass das Einlaufen von Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial für Verteidigungszwecke befördernden Schiffen in somalische Häfen für vorübergehende Aufenthalte keine Lieferung von Artikeln unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia darstellt, sofern diese Artikel die ganze Zeit über an Bord dieser Schiffe bleiben;

4. *ersucht* den Ausschuss, innerhalb von 90 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution eine Orientierungshilfe zur Umsetzung zu veröffentlichen, in der die Beschränkungen nach dem für Somalia und Eritrea geltenden Waffenembargo zusammengefasst und die Ausnahmen von dem Embargo genannt sind;

5. *erklärt erneut*, dass Waffen oder militärisches Gerät, die ausschließlich zum Aufbau der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias verkauft oder geliefert wurden, nicht an Personen oder Einrichtungen, die nicht im Dienst der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias stehen, weiterverkauft oder weitergeleitet oder zur Verwendung durch diese zur Verfügung gestellt werden dürfen, und *unterstreicht* die Verantwortung der Bundesregierung Somalias für die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände;

6. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Einführung eines strengeren Verfahrens der Waffenregistrierung, -erfassung und -kennzeichnung durch die Bundesregierung Somalias, *äußert sich besorgt* über die Berichte über die fortgesetzte Umleitung von Waffen von innerhalb der Bundesregierung Somalias, *stellt fest*, dass es unerlässlich ist, das Waffenmanagement weiter zu verbessern, um die Umleitung von Waffen zu verhüten, *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, eine grundlegende Bestandsaufnahme des militärischen Geräts, der Waffen und der Munition durchzuführen, die sich im Besitz der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias befinden und gemessen an ihrer jeweiligen Personalstärke und ihrem jeweiligen Bedarf zu bewerten, und *fordert* die Mitgliedstaaten eingehend *auf*, ein verbessertes Waffen- und Munitionsmanagement und die Einrichtung eines Gemeinsamen Verifizierungsteams zur Verbesserung der Kapazitäten der Bundesregierung Somalias auf dem Gebiet des Waffen- und Munitionsmanagements zu unterstützen;

7. *ersucht* die Bundesregierung Somalias, dem Sicherheitsrat bis zum 15. April 2016 und danach bis zum 15. Oktober 2016 gemäß Ziffer 9 der Resolution 2182 (2014) Bericht zu erstatten, und *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, mehr Informationen in ihre Berichte aufzunehmen, namentlich indem sie vollständige und präzise Informationen über Struktur, Zusammensetzung, Personalstärke und Verteilung ihrer Sicherheitskräfte, einschließlich des Status der regionalen Kräfte und der Milizen, liefert;

8. *weist darauf hin*, dass die Bundesregierung Somalias gemäß den Ziffern 3 bis 8 der Resolution 2142 (2014) die Hauptverantwortung dafür trägt, den Ausschuss zu benachrichtigen, *begrüßt* die Bemühungen der Bundesregierung Somalias zur Verbesserung ihrer Benachrichtigungen an den Ausschuss und *fordert sie auf*, die Benachrichtigungen über abgeschlossene Lieferungen, wie in Ziffer 6 der Resolution 2142 (2014) festgelegt, und über die Einheit, an die die eingeführten Waffen und die eingeführte Munition verteilt wurden, wie in Ziffer 7 der Resolution 2142 (2014) festgelegt, fristgerechter vorzulegen und inhaltlich zu verbessern;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten sich mit dem Büro des Nationalen Sicherheitsberaters für Somalia abstimmen, das die Berichtspflichten koordiniert, die die Bundesregierung Somalias gemäß den in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 2142 (2014) festgelegten Benachrichtigungsverfahren gegenüber dem Sicherheitsrat hat, und *unterstreicht*, dass die Mitgliedstaaten die Benachrichtigungsverfahren für die Bereitstellung von Hilfe beim Aufbau der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors genau befolgen müssen;

10. *fordert* die Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) und die Somalische Nationalarmee *mit Nachdruck auf*, zusammenzuarbeiten, um entsprechend Ziffer 6 der Resolution 2182 (2014) alles militärische Gerät, das bei Offensiveinsätzen oder im Zuge der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats erbeutet wurde, zu dokumentieren und zu registrieren, gegebenenfalls unter Einbeziehung anderer Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias;

11. *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, die zivile Aufsicht über ihre Sicherheitskräfte zu verbessern, besonders durch die Untersuchung und Strafverfolgung von Personen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, und *erinnert* in diesem Zusammenhang daran, wie wichtig die Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Unterstützung der Vereinten Nationen für die Somalische Nationalarmee sind;

12. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Gehaltszahlungen an die somalischen Sicherheitskräfte pünktlich und berechenbar sind, und *ermutigt* die Bundesregierung Somalias zur Einsetzung von Systemen zur Verbesserung der Pünktlichkeit der Zahlungen an die somalischen Sicherheitskräfte und der damit verbundenen Rechenschaftslegung;

13. *bekräftigt ferner* das mit den Ziffern 5 und 6 der Resolution 1907 (2009) verhängte Waffenembargo gegen Eritrea (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Eritrea“ bezeichnet);

14. *bekundet seine Besorgnis* angesichts der fortlaufenden Berichte über die Korruption und die unrechtmäßige Verwendung öffentlicher Mittel, die die Anstrengungen zur Staatsbildung gefährden, *bekundet seine ernste Besorgnis* angesichts der Berichte über die finanziellen Unregelmäßigkeiten, in die Mitglieder der Bundesregierung, der Regionalverwaltungen und des Bundesparlaments verwickelt sind und die die Anstrengungen zur Staatsbildung gefährden, und *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, dass Personen, die Handlungen vornehmen, welche den Friedens- und Aussöhnungsprozess in Somalia bedrohen, mit zielgerichteten Sanktionen belegt werden können;

15. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Bundesregierung Somalias unternommen hat, um ihre Finanzverwaltungsverfahren zu verbessern, einschließlich des Engagements zwischen der Bundesregierung Somalias und dem Internationalen Währungsfonds (IWF), *legt nahe*, dass die vom IWF empfohlenen Reformen rasch durchgeführt werden, um die Einleitung eines stabsüberwachten Programms, den Aufbau des somalischen Informationssystems für Finanzmanagement und die anstehende unabhängige Überprüfung des Finanzwirtschaftsausschusses zu unterstützen;

16. *bekräftigt* die Souveränität Somalias über seine natürlichen Ressourcen;

17. *bekundet erneut seine ernste Besorgnis* darüber, dass der Erdölsektor in Somalia konfliktverstärkend wirken könnte, und *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, dass es unerlässlich ist, dass die Bundesregierung Somalias ohne unangemessene Verzögerung eine Ressourcenteilungsregelung und einen glaubwürdigen Rechtsrahmen einsetzt, um zu verhindern, dass der Erdölsektor in Somalia zu einer Quelle verschärfter Spannungen wird;

18. *bekräftigt* das in Ziffer 22 der Resolution 2036 (2012) verhängte Verbot der Ein- und Ausfuhr somalischer Holzkohle („Holzkohle-Embargo“), *verurteilt* die anhaltende Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia, die gegen das vollständige Ausfuhrverbot für Holzkohle aus Somalia verstößt, *erklärt erneut*, dass die somalischen Behörden die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, und *wiederholt ferner* sein Ersuchen in Ziffer 18 der Resolution 2111 (2013) an die AMISOM, im Rahmen der Durchführung ihres in Ziffer 1 der Resolution 2093 (2013) festgelegten Mandats den somalischen Behörden dabei Unterstützung und Hilfe zu leisten;

19. *begrüßt* die Maßnahmen der multinationalen Seestreitkräfte zur Unterbindung der Aus- und Einfuhr von Holzkohle nach und aus Somalia und *begrüßt ferner*, dass die Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea und die multinationalen Seestreitkräfte zusammenarbeiten, um den Ausschuss über den Holzkohlehandel unterrichtet zu halten;

20. *bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der Holzkohlehandel eine Finanzierungsquelle für Al-Shabaab ist, *wiederholt* in diesem Zusammenhang die Ziffern 11 bis 21 der Resolution 2182 (2014) und *beschließt ferner*, die in Ziffer 15 der Resolution 2182 (2014) enthaltenen Bestimmungen bis zum 15. November 2016 zu verlängern;

21. *ermutigt* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß seinem laufenden Mandat seine Tätigkeit im Rahmen des Forums über maritime Kriminalität im Indischen Ozean fortzusetzen, mit dem Ziel, die betroffenen Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen zur gemeinsamen Ausarbeitung von Strategien zur Unterbindung des Handels mit somalischer Holzkohle zu mobilisieren;

22. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die Verschlechterung der humanitären Lage in Somalia, *verurteilt* mit allem Nachdruck die zunehmenden Angriffe auf humanitäre Akteure und jeden Missbrauch von Geberhilfe sowie die Behinderung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und *bekräftigt* in dieser Hinsicht Ziffer 10 der Resolution 2158 (2014);

23. *beschließt*, dass die mit Ziffer 3 der Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen bis zum 15. November 2016 und unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen finden, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in Somalia durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe leistende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner, einschließlich bilateral oder multilateral finanzierter nichtstaatlicher Organisationen, die an dem Plan für humanitäre Maßnahmen der Vereinten Nationen für Somalia beteiligt sind, zu gewährleisten;

24. *ersucht* den Nothilfekoordinator, dem Sicherheitsrat bis zum 15. Oktober 2016 über die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia und über etwaige Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia Bericht zu erstatten, und *ersucht* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die in Somalia humanitäre Hilfe leistenden humanitären Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner, enger zusammenzuarbeiten und verstärkt bereit zu sein, den Vereinten Nationen Informationen bereitzustellen;

25. *begrüßt* die laufenden erheblichen Bemühungen der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea um Kontakte mit der Regierung Eritreas, *erinnert* in diesem Zusammenhang an die beiden Videokonferenzen des Vertreters der Regierung Eritreas und der Überwachungsgruppe, *verleiht erneut* seiner Erwartung *Ausdruck*, dass die Regierung Eritreas entsprechend seinen wiederholten Ersuchen, einschließlich in Ziffer 52 der Resolu-

tion 2182 (2014), der Überwachungsgruppe die Einreise nach Eritrea erleichtern wird, damit diese ihr Mandat vollständig wahrnehmen kann, und *unterstreicht*, dass eine vertiefte Zusammenarbeit dem Sicherheitsrat helfen wird, besser darüber unterrichtet zu sein, inwieweit Eritrea die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats befolgt;

26. *fordert* Eritrea *auf*, mit der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea im Einklang mit ihrem Mandat zusammenzuarbeiten, einschließlich in den Fragen betreffend die öffentlichen Finanzen, um zu demonstrieren, dass Eritrea nicht gegen die Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats verstößt;

27. *fordert* die Regierung Eritreas *auf*, den Zugang zu den dschibutischen Kriegsgefangenen zu ermöglichen, die seit den Zusammenstößen vom 10. bis 12. Juni 2008 vermisst sind, oder Informationen über sie bereitzustellen, insbesondere der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea, und *verleiht* seiner Hoffnung *Ausdruck*, dass die Vermittlungsbemühungen des Staates Katar dazu beitragen werden, diese Frage sowie die Grenzstreitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea beizulegen;

28. *erinnert* an die Resolution 1844 (2008), mit der zielgerichtete Sanktionen verhängt wurden, und die Resolutionen 2002 (2011) und 2093 (2013), mit denen die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erweitert wurden, und *stellt fest*, dass eines der Kriterien für die Aufnahme in die Liste nach Resolution 1844 (2008) die Beteiligung an Handlungen ist, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Somalias bedrohen;

29. *bekundet erneut seine Bereitschaft*, auf der Grundlage der genannten Kriterien zielgerichtete Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen zu beschließen;

30. *ersucht* die Mitgliedstaaten, der Überwachungsgruppe bei ihren Untersuchungen behilflich zu sein, und *erklärt erneut*, dass nach Ziffer 15 e) der Resolution 1907 (2009) die Behinderung der Untersuchungen oder der Arbeit der Überwachungsgruppe ein Kriterium für die Aufnahme in die Liste ist;

31. *beschließt*, das in Ziffer 13 der Resolution 2060 (2012) festgelegte und in Ziffer 41 der Resolution 2093 (2013) aktualisierte Mandat der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea bis zum 15. Dezember 2016 zu verlängern, *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 15. November 2016 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Überwachungsgruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss bis zum 15. Dezember 2016 wieder einzusetzen und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der mit früheren Resolutionen eingesetzten Überwachungsgruppe heranzuziehen;

32. *ersucht* die Überwachungsgruppe, dem Ausschuss monatlich aktuelle Informationen sowie einen umfassenden Halbzeitbericht vorzulegen und dem Sicherheitsrat bis zum 15. Oktober 2016 über den Ausschuss zwei Schlussberichte, den einen über Somalia, den anderen über Eritrea, zur Prüfung vorzulegen, die alle in Ziffer 13 der Resolution 2060 (2012) genannten und in Ziffer 41 der Resolution 2093 (2013) sowie Ziffer 15 der Resolution 2182 (2014) aktualisierten Aufgaben behandeln;

33. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und in Abstimmung mit der Überwachungsgruppe und den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen die in den Berichten der Überwachungsgruppe enthaltenen Empfehlungen zu prüfen und dem Rat Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Durchführung und Einhaltung der Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea und der Maßnahmen betreffend die Ein- und Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia sowie die Durchführung der mit den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) und den Ziffern 5, 6, 8, 10, 12 und 13 der Resolution

1907 (2009) verhängten Maßnahmen verbessert werden können, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;

34. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
-